

# Merkblatt

## Meldungen über den Stand der Direktinvestitionen

Anlage K3 und Anlage K4 zur AWW – Erläuterungen und Hinweise

### A. Allgemeines

Die Bestandsstatistik aus der Erhebung über Direktinvestitionen gibt Auskunft über die Höhe und die Struktur der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen ab 10% der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte. Sie zeigt somit die Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft auf. Die Informationen gehen auch in andere außenwirtschaftliche Statistiken wie z.B. die Zahlungsbilanzstatistik (Erträge aus Beteiligungen) oder den Auslandsvermögensstatus der Bundesrepublik Deutschland ein. Nach §§ 64 und 65 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit dem Außenwirtschaftsgesetz besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Bitte beantworten Sie die gestellten Fragen exakt und umfassend. Ihre Angaben unterliegen nach dem Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltungspflicht.

### B. Abgabe der Meldungen

Die Meldung ist einmal jährlich zu erstatten und elektronisch der Deutschen Bundesbank einzureichen. Für die sichere elektronische Meldungseinreichung steht das „Bundesbank-Extranet“ zur Verfügung, das die Einreichung über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) bietet. Bei der Einreichung über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) werden die Meldungen bequem und sicher online erstellt und an die Bundesbank übersandt. Für die Einreichung größerer Datenmengen bietet sich die Übermittlung von XML-Dateien an. Diese können über den XML-Datei-Upload des Allgemeinen Meldeportals Statistik (AMS) hochgeladen werden. Der Upload beinhaltet u.a. eine direkte Prüfung, ob die Meldungen technisch valide sind. Nähere Informationen zu den elektronischen Einreichungsverfahren (AMS und AMS-Upload) und die Formatbeschreibungen für die Generierung von Dateien im XML-Format finden Sie auf unserer Internetseite unter Service > Meldewesen > Außenwirtschaft > elektronische-Einreichung. Sofern Meldungen als XML-Dateien übermittelt werden sollen, wird vorab um die Einreichung einer als „Test“ gekennzeichneten Testmeldung gebeten

Die **K3-Meldung** ist spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten Monats, der auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen (= Meldestichtag) folgt, zu erstatten. Bilanziert der Meldepflichtige selbst nicht (Privatperson), so gilt als Meldestichtag der 31. Dezember eines jeden Jahres; somit haben diese bis Ende Juni des Folgejahres ihre Meldungen einzureichen

Die **K4-Meldung** ist spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag folgenden Monats zu erstatten. Als Bilanzstichtag gilt für Meldungen:

- von rechtlich selbständigen meldepflichtigen Unternehmen der eigene Bilanzstichtag,
- von meldepflichtigen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten eines Ausländers der Bilanzstichtag des Ausländers.

Sollten die Meldungen wegen fehlender Daten oder Bilanzen nicht termingerecht erstattet werden können, kann in zu begründenden Ausnahmefällen schriftlich eine **Fristverlängerung** beantragt werden (E-Mail: szawstat-k3k4@bundesbank.de; Briefanschrift: Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz).

Die für die Meldungen zu verwendenden Anlagen K3 und K4 zur AWV lehnen sich an das Gliederungsschema gemäß § 266 HGB an. Als Grundlage der zu meldenden Werte dient die nach den internationalen Vorschriften (IFRS oder US GAAP) oder den Vorschriften des jeweiligen Sitzlandes aufgestellte Bilanz **vor** Gewinnverwendung. Für die Zuordnung einzelner Bilanzposten zu den Positionen im Ausweisschema des Meldeformulars sind, soweit möglich, die Abgrenzungs- und Gliederungsvorschriften für die Bilanz einer deutschen Kapitalgesellschaft sinngemäß anzuwenden. Meldepflichtige, die ihre K4-Meldungen nach nationaler Rechnungslegung einreichen, müssen das Gliederungsschema des § 266 HGB beachten.

Sofern auf Grund bestehender Meldefreigrenzen für das aktuelle Meldejahr die **Meldepflicht insgesamt entfällt**, ist dies der Deutschen Bundesbank formlos oder durch die Abgabe des ausgefüllten Formulars K3- bzw. K4-Fehlanzeige mitzuteilen. Entfallen demgegenüber nur einzelne Investitionsobjekte aus der abzugebenden Meldung auf Anlage K3 und / oder K4, so müssen diese unter Angabe von Firma und Sitz der nicht mehr meldepflichtigen Investition im unteren Tabellenteil auf Blatt 1 eingetragen werden.

## C. Anlage K3 zur AWV – Vermögen von Inländern im Ausland

### I. Meldepflicht und Meldefreigrenzen:

#### 1. Meldepflichtig sind:

- Inländer (darunter auch Privatpersonen), soweit ihnen am Meldestichtag 10% oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem Unternehmen im Ausland unmittelbar oder unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte an einem Unternehmen im Ausland zuzurechnen sind und das Unternehmen im Ausland eine Bilanzsumme von (umgerechnet) mehr als 3 Mio. Euro ausweist.
- Inländer, die Zweigniederlassungen oder auf Dauer angelegte Betriebsstätten mit einem Betriebsvermögen von jeweils mehr als 3 Mio. Euro im Ausland unterhalten. Mehrere Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Inländers in einem Land können hierbei zu einer Einheit zusammengefasst werden. Als nicht auf Dauer angelegte Betriebsstätten gelten insbesondere zur Durchführung eines speziellen Auftrags für eine begrenzte Zeit eingerichtete Montagestätten, Baustellen u. ä.

### II. Inhalt der Meldung:

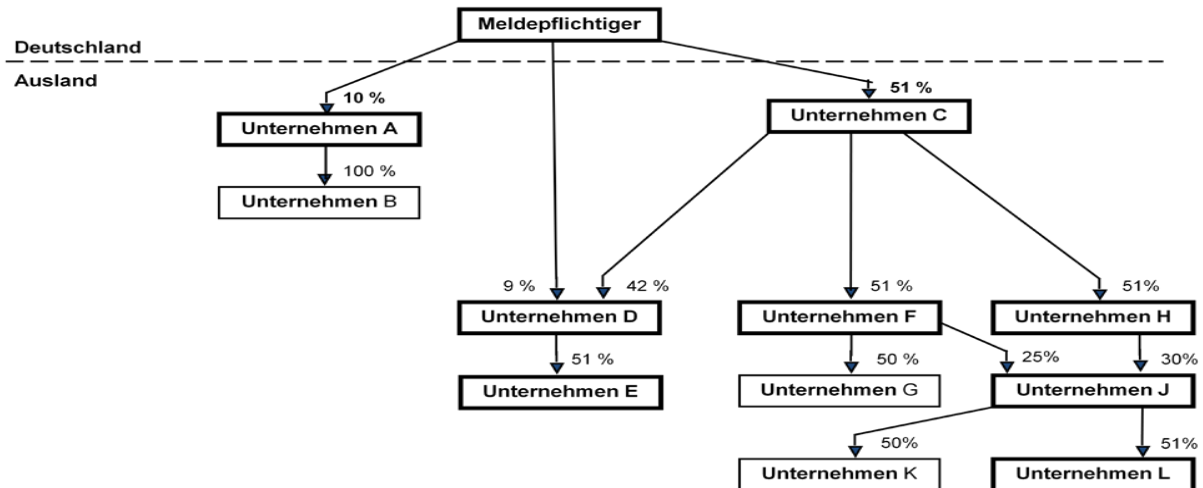
Die Meldung K3 setzt sich aus zwei Teilen zusammen:  
aus einem Blatt 1 und einem (oder mehreren Blättern) Blatt 2.

#### 1. Auf Blatt 1 sind zu melden:

- Unter I. sind allgemeine Angaben über die Person oder das Unternehmen des Meldepflichtigen zu melden. Sofern dieser ein Unternehmen ist, sind zusätzlich Kenngrößen des deutschen Investors (Bilanzsumme, Jahresumsatz und Zahl der Beschäftigten) anzugeben. Zur Klassifizierung der Investitionen von Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, wird zusätzlich um die Angabe der Kenngrößen des Konzerns gebeten. Sofern es sich bei dem Meldepflichtigen um ein vom Ausland abhängiges Unternehmen handelt, ist das Sitzland der ausländischen Konzernspitze einzutragen.

- Unter II. ist eine Liste zu erstellen mit Angabe von Firma und Sitz der Unternehmen im Ausland, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie über seine Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Ausland. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn dem Inländer und seinen abhängigen Unternehmen im Ausland insgesamt mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte zuzurechnen sind. Ein Unternehmen im Ausland gilt als abhängig, wenn die Anteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen im Ausland, die dem Inländer unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind, 50% übersteigen.

Beispiel:



zu melden sind Angaben über die Beteiligungen an den Unternehmen in den dick umrandeten Feldern; davon gelten die Beteiligungen an den Unternehmen A und C als unmittelbar, die Beteiligungen an den Unternehmen D, E, F, H, J und L als mittelbar

## 2. Auf Blatt 2 sind zu melden:

- Ist der Meldepflichtige an mehreren Unternehmen im Ausland unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so ist für jedes einzelne dieser Unternehmen im Ausland ein gesondertes Blatt 2 der Meldung auszufüllen.
- Im Kopfteil des Blatts 2 ist für jedes Unternehmen im Ausland, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist der Anteil der **Stimmrechte** in Prozent einzutragen, falls dieser von der Angabe der Anteile am Eigenkapital in der Position 24 abweicht. Bei unmittelbaren Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen im Ausland sind zusätzlich der Börsenwert der Beteiligung am Bilanzstichtag in Tausend Währungseinheiten entsprechend der Bilanzangaben sowie die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) des Unternehmens zu melden.
- Unter „Allgemeine Angaben über das Unternehmen im Ausland“ ist der Wirtschaftszweig und das Land des Investitionsobjektes einzusetzen. In Position 4 ist der **Jahresumsatz** des Investitionsobjektes in 1000 Währungseinheiten und in Position 5 die **Zahl der Beschäftigten** (in Vollzeitäquivalenten) anzugeben. In Position 56 sind **Investitionen in Sachanlagen** und in Position 57 der **Personalaufwand** in 1000 Währungseinheiten einzutragen.
- **Die Bilanzzahlen sind in 1000 Währungseinheiten** zu melden. Ein Ausweis in **Euro** ist nur bei Investitionsobjekten in **EWU-Mitgliedsländern** möglich. Ansonsten sind die Bilanzangaben in der Währungseinheit anzugeben, in welcher die Bilanz des ausländischen Unternehmens aufgestellt wurde. Die Einreichung einer K3- oder K4- Meldung mit Bilanzangaben nach IFRS oder US-GAAP ist möglich, falls ein solcher Abschluss als **Einzelbilanz** erstellt wird.

- Im Bilanzschema von Blatt 2 sind in der ersten Spalte die Bilanzzahlen der Unternehmen im Ausland in der vorgeschriebenen Gliederung einzusetzen. In der zweiten Spalte sind – soweit als Meldeposition vorgesehen – die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens im Ausland anzugeben, die unmittelbar auf den Meldepflichtigen entfallen.
- Die dritte Spalte der Aktiv- und Passivseite des Bilanzschemas ist nur im Falle von mittelbaren Beteiligungen auszufüllen, und zwar sind hier die Beziehungen zu dem Unternehmen im Ausland anzugeben, das unmittelbar beteiligt ist. Nach dem oben genannten Beispiel sind in der Meldung über das Unternehmen F in der dritten Spalte des Bilanzschemas die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens F einzusetzen, die auf das Unternehmen C entfallen.
- Hinsichtlich der Bilanzangaben auf Blatt 2 gilt zu beachten:

#### bei den Aktiva:

- Beim Ausweis von **Beteiligungen** in der Position 13 ist zu prüfen, ob gemäß dem Meldeschema entweder eine weitere Meldepflicht zur Abgabe einer K3- bzw. K4-Meldung besteht und / oder ob weitere meldepflichtige mittelbare Beteiligungen vorliegen.
- Bei Angaben zu den „Ausleihungen an Anteilseigner / verbundene Unternehmen / Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ und den „Forderungen an Anteilseigner / verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ ist immer nach Gebietszugehörigkeit zu untergliedern (Unterteilung nach „ansässig in Deutschland“ oder „ansässig im Ausland“).
- Ein **aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sowie Posten mit Abgrenzungscharakter sind unter Position 21 (Übrige Aktiva) auszuweisen.

#### bei den Passiva:

- Die Positionen 31 (Gewinnvortrag / Verlustvortrag) und 32 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) sollten getrennt voneinander und nicht saldiert angegeben werden (**keine Angabe des Bilanzgewinns / Bilanzverlusts**).
- Die Position 53 (kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen) ist nur bei Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften (insbesondere IFRS) auszufüllen.
- **Gewinne aus den Vorjahren** sind bis zu einer Ausschüttung in der Position 31 (Gewinnvortrag) auszuweisen.
- Unter Position 32 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) sind auch die **Gewinne des laufenden Jahres** auszuweisen, die bereits fest als Ausschüttung vorgesehen und in der Bilanz als Verbindlichkeiten aufgeführt sind. Die im Laufe des Geschäftsjahres vorab gezahlten Dividenden sollen ebenfalls in dieser Position miterfasst werden; als Gegenposten ist der Betrag der **Vorabdividenden** von der Position 31 (Gewinnvortrag / Verlustvortrag) abzuziehen.
- Bei Angaben zu „Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseigner / verbundene Unternehmen sowie gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ ist immer nach Gebietszugehörigkeit zu untergliedern (Unterteilung nach „ansässig in Deutschland“ oder „ansässig im Ausland“).

- **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** sowie Posten mit Abgrenzungscharakter, Sonderposten mit Rücklageanteil und Rückstellungen (ohne solche mit Eigenkapitalcharakter) sind unter Position 39 „Übrige Passiva“ auszuweisen.

Wegen **Besonderheiten der Bank- und Versicherungsbilanzen** vgl. Abschnitt E

### 3. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Positionen:

- **Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital**

Einzusetzen ist der Anteil bzw. die Anteile der Stimmrechte, der / die auf den / die unmittelbaren Kapitalgeber / in entfällt / entfallen, d.h. bei unmittelbaren Beteiligungen den Anteil der Stimmrechte des inländischen Investors und bei mittelbaren Beteiligungen den Anteil bzw. die Anteile der Stimmrechte des / der unmittelbar beteiligten Investors / Investoren. Bei sowohl unmittelbar als auch mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die Summe der Stimmrechte einzutragen.

- **Wirtschaftszweig**

Die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Investitionsobjekts im Ausland ist genau anzugeben, möglichst unter Nennung des Produktes, welches das Unternehmen vertreibt oder herstellt (z. B. „Mineralölhandel“ oder „Herstellung von Glaswaren“). Ist ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig, so ist der Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit maßgebend.

- **Jahresumsatz**

Anzugeben ist hier der Betrag, der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens im Ausland als Jahresumsatzerlös – ohne Mehrwertsteuer – ausgewiesen wird. (Besonderheit: Mineralölgesellschaften geben den Jahresumsatz inklusive Mineralölsteuer an.) Der Betrag ist in 1000 Währungseinheiten, in der die Bilanz eingereicht wird, anzugeben. Bei Banken ist der Jahresproduktionswert, bei Versicherungsgesellschaften die gebuchten Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft und des in Rückdeckung genommenen Geschäfts zu melden (vgl. auch Abschnitt E).

- **Zahl der Beschäftigten**

Die Zahl der Beschäftigten ist in Vollzeitäquivalenten einzutragen. Beschäftigt ein Unternehmen am Bilanzstichtag beispielsweise zehn Teilzeitkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von 50%, so sind fünf Arbeitskräfte einzutragen.

- **Investitionen in Sachanlagen**

Die Investitionen in Sachanlagen ist in 1000 Währungseinheiten anzugeben. Hierunter sind die Bruttoanlageinvestitionen im Berichtsjahr unter Berücksichtigung von Anzahlungen zu verstehen. Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen, Finanzinvestitionen und abzugsfähige Vorsteuern sind nicht in Abzug zu bringen. Unter Bruttoanlageinvestitionen werden die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen verstanden.

- **Personalaufwand**

Der Personalaufwand ist in 1000 Währungseinheiten auszuweisen. Er ist für die in Position 05 angegebenen Beschäftigten als Bruttowert, also inklusive aller Sozialabgaben (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) zu verstehen.

- **Bilanzzahlen**

Zur Erstellung der Meldungen sind jeweils Einzelabschlüsse der zu meldenden Investitionsobjekte, vor Gewinnverwendung zugrunde zu legen. Die Meldung darf ausnahmsweise auf Basis von konsolidierten Jahresabschlüssen erstellt werden, wenn die Informationen aus Einzelabschlüssen nicht beschafft werden können, weil die zugrundeliegenden (in aller Regel nationalen) Rechnungslegungsvorschriften die Erstellung von Einzelabschlüssen nicht vorschreiben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich die Meldungen ausschließlich auf Unternehmen in demselben Sitzland und demselben Wirtschaftszweig beziehen.

Soweit möglich, können internationale Rechnungslegungsstandards (insbesondere IFRS, alternativ auch US-GAAP) bevorzugt genutzt werden. Bilanzen nach nationalen Standards (nach den Vorschriften der Investitionsländer) sind ebenfalls möglich. Die genutzte Rechnungslegungsvorschrift ist in der Meldung anzugeben.

Liegt zum Einreichungstermin der Meldung eine Bilanz für den Meldestichtag noch nicht vor, so sind die zu meldenden Zahlen ersatzweise auf Grund einer vorläufigen Vermögensaufstellung für das betreffende Unternehmen zu ermitteln und in die Meldung einzusetzen. Der vorläufige Charakter der angegebenen Werte ist im Auswahlfeld „Hinweis zur Meldung“ kenntlich zu machen. Bei Vorliegen der endgültigen Bilanzzahlen sind diese unverzüglich nachzumelden.

Für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten sind die zu meldenden Beträge deren Vermögensaufstellungen zu entnehmen.

Bei Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen sind, können die Bilanzangaben in Klammern (Positionen 13, 49, 50, 51, 52, 35 und 37) auf die Beträge beschränkt werden, die in der 2. und 3. Spalte einzusetzen sind, soweit darüber hinaus gehende Informationen trotz intensiver Bemühungen nicht beschafft werden können.

- **Bilanzgliederung**

Für die Zuordnung einzelner Bilanzposten zu den Positionen im Ausweisschema des Meldformulars sind, soweit möglich, die Abgrenzungs- und Gliederungsvorschriften für die Bilanz einer deutschen Kapitalgesellschaft sinngemäß anzuwenden.

Geht aus der Bilanz die Aufgliederung der Rücklagen nicht in der Weise hervor, wie sie in der Meldung vorgesehen ist, so sind die Beträge den Positionen zuzuordnen, denen sie vermutlich am ehesten entsprechen (z. B. „Agio“ der „Kapitalrücklage“). Rückstellungen sind nur dann als Rücklage auszuweisen, wenn sie Eigenkapitalcharakter besitzen. Sonst gehören sie in die Position „Übrige Passiva“.

## D. Anlage K4 zur AWV – Vermögen von Ausländern im Inland

### I. Meldepflicht und Meldefreigrenzen

#### 1. Meldepflichtig sind:

- Inländische Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mio. Euro, wenn am Bilanzstichtag einem Ausländer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen 10% oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind. Als wirtschaftlich verbunden sind Ausländer anzusehen, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen; dies gilt auch, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen zusammen mit Inländern verfolgen. Als wirtschaftlich verbundene Ausländer gelten insbesondere solche, die sich im Hinblick auf das gebietsansässige Unternehmen (z. B. zu dessen Gründung) zusammengeschlossen haben, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten, die in engeren familienrechtlichen Beziehungen zueinander stehen (insbesondere miteinander verheiratet, in gerader Linie verwandt bzw. verschwägert sind) oder die im Sinne des § 15 AktG miteinander verbunden sind.
- Inländische Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegte Betriebsstätten von Ausländern mit einem Betriebsvermögen von mehr als 3 Mio. Euro. Mehrere inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Ausländers gelten hierbei als eine Einheit. Als nicht auf Dauer angelegte Betriebsstätten gelten insbesondere zur Durchführung eines speziellen Auftrags für eine begrenzte Zeit eingerichtete Montagestätten, Baustellen u. ä.

#### II. Inhalt der Meldung:

Die Meldung K4 setzt sich aus zwei Teilen zusammen:  
aus einem Blatt 1 und einem (oder mehreren Blättern) Blatt 2.

#### 1. Auf Blatt 1 sind zu melden:

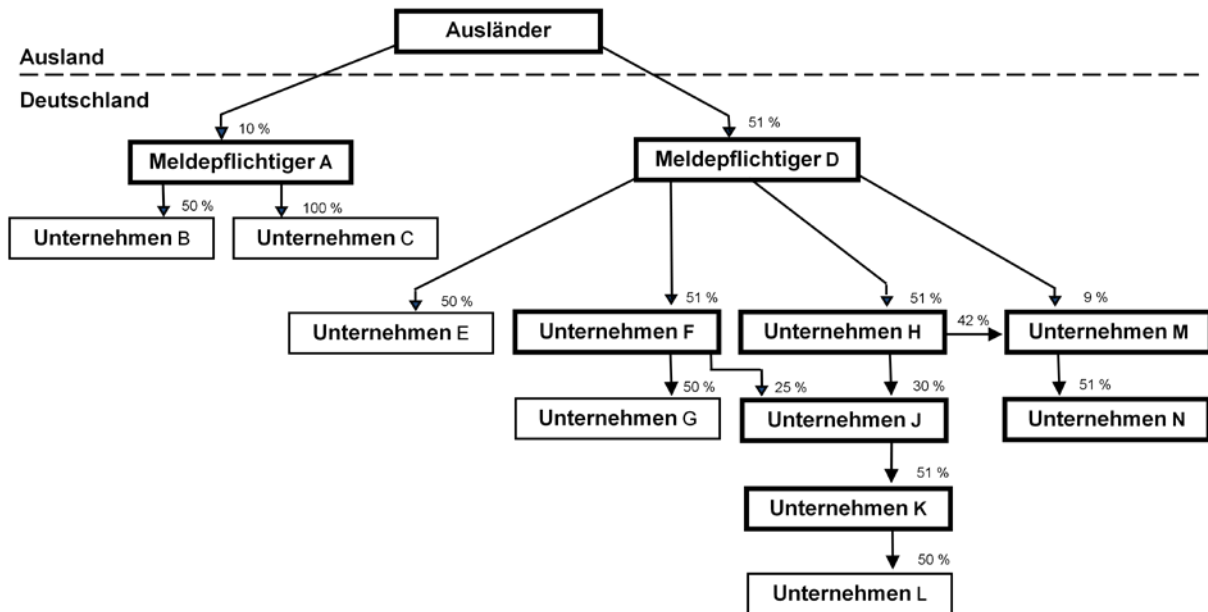
Von allen Meldepflichtigen sind einzutragen:

- Angaben zur Person des Meldepflichtigen
- eine Liste mit Angabe von Firma und Sitz der Ausländer, die an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt sind. Mehrere Ausländer, die als wirtschaftlich verbunden gelten, sind einzeln aufzuführen.

Von meldepflichtigen Unternehmen, die zu mehr als 50% im Besitz eines Ausländers bzw. mehrerer wirtschaftlich verbundener Ausländer sind – diese gelten dann als „abhängige Unternehmen“ – und selbst an inländische Unternehmen mit mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte beteiligt sind (mittelbare Beteiligungen des Ausländers), ist außerdem zu melden:

- eine Liste mit Angabe von Firma und Sitz inländischer Unternehmen, an denen der Meldepflichtige und / oder seine abhängigen Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt sind und deren Bilanzsumme 3 Mio. Euro übersteigt.

Beispiel:



zu melden sind Angaben über die Beteiligungen an den Unternehmen in den dick umrandeten Feldern; davon gelten die Beteiligungen an den Unternehmen A und D als unmittelbar, die Beteiligungen an den Unternehmen F, H, J, K, M und N als mittelbar.

## 2. Auf Blatt 2 sind zu melden:

Von allen Meldepflichtigen sind folgende Angaben zu machen:

- Sind an dem meldepflichtigen Unternehmen mehrere Ausländer beteiligt, so ist für jeden einzelnen ausländischen Beteiligten ein gesondertes Blatt 2 auszufüllen.
- Im Kopfteil des Blatts 2 ist für jeden ausländischen Investor, der an dem Meldepflichtigen unmittelbar beteiligt ist, der Anteil der **Stimmrechte** in Prozent einzutragen, falls dieser von der Angabe der Anteile am Eigenkapital in Position 24 abweicht. Sofern über dem ausländischen Investor ein **Endeigentümer** existiert, ist das entsprechende **Sitzland** anzugeben.
- Ist der Meldepflichtige ein börsennotiertes Unternehmen, so ist zusätzlich der Börsenwert der gehaltenen Anteile ausländischer Kapitalgeber am Bilanzstichtag in 1000 Euro sowie die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) des Unternehmens zu melden.
- In Position 04 ist der **Jahresumsatz** in 1000 Euro und in Position 05 die **Zahl der Beschäftigten** (in Vollzeitäquivalenten) auszuweisen.
- Die **Bilanzzahlen in den K4-Meldungen sind in 1000 Euro anzugeben.**  
Es sind entweder die deutschen Rechnungslegungsvorschriften (HGB) oder internationale Rechnungslegungsvorschriften (falls ein solcher Abschluss erstellt wird) zugrunde zu legen. Zu melden sind Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen einschließlich der Anteile an den Aktiv- und Passivpositionen, die auf ausländische Beteiligte entfallen.



- Im Bilanzschema sind in der ersten Spalte die Bilanzzahlen des meldenden Unternehmens in der vorgeschriebenen Gliederung einzusetzen. In der zweiten Spalte sind – soweit als Meldeposition vorgesehen - die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Meldepflichtigen anzugeben, die auf den ausländischen Beteiligten entfallen.

**Von meldepflichtigen Unternehmen, die zu mehr als 50% im Besitz eines Ausländers bzw. mehrerer wirtschaftlich verbundener Ausländer sind und die selbst an inländischen Unternehmen mit mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte beteiligt sind**, außerdem die mittelbaren Beteiligungen des bzw. der Ausländer, und zwar:

- Ist der Ausländer über das meldepflichtige Unternehmen an mehreren inländischen Unternehmen mittelbar beteiligt, so ist für jedes einzelne dieser inländischen Unternehmen ein gesondertes Blatt 2 der Meldung auszufüllen.
- Allgemeine Angaben über das inländische Unternehmen, das die Beteiligung unmittelbar hält, sowie über das inländische Unternehmen, an dem der Ausländer mittelbar beteiligt ist; die Bilanz dieses mittelbar gehaltenen inländischen Unternehmens einschließlich der Anteile an den Aktiv- und Passivpositionen, die auf den unmittelbar Beteiligten entfallen. Nach dem oben genannten Beispiel sind von dem Meldepflichtigen D Angaben über die Unternehmen F, H, J, K, M und N zu machen.
- Ferner ist für den Fall einer **mittelbaren Beteiligung des Meldepflichtigen** in Deutschland die **Bezeichnung des unmittelbar beteiligten Unternehmens** anzugeben.
- In der ersten Spalte des Bilanzschemas von Blatt 2 sind die Bilanzzahlen des Unternehmens, über das berichtet wird, einzusetzen. In der dritten Spalte des Bilanzschemas sind – soweit vorgesehen – die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen dieses inländischen Unternehmens anzugeben, die auf den unmittelbar Beteiligten entfallen. Nach dem Beispiel sind in der Meldung über das Unternehmen J in der dritten Spalte des Bilanzschemas die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens J einzusetzen, die auf das Unternehmen H entfallen. Soweit unmittelbare finanzielle Beziehungen zwischen dem Unternehmen, über das berichtet wird, und dem Ausländer oder den Ausländern, der / die an dem Meldepflichtigen beteiligt sind, bestehen, sind die entsprechenden Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens, die auf den oder die Ausländer entfallen, in die zweite Spalte von Blatt 2 einzutragen.
- Hinsichtlich der Bilanzangaben auf Blatt 2 gilt zu beachten:

**bei den Aktiva:**

- Beim Ausweis von **Beteiligungen** in der Position 13 ist zu prüfen, ob gemäß dem Meldeschema entweder eine weitere Meldepflicht zur Abgabe einer K3- bzw. K4-Meldung besteht und / oder ob weitere meldepflichtige mittelbare Beteiligungen vorliegen.
- Bei Angaben zu den „Ausleihungen an Anteilseigner / verbundene Unternehmen / Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ und den „Forderungen an Anteilseigner / verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ ist immer nach Gebietszugehörigkeit zu untergliedern (Unterteilung nach „ansässig in Deutschland“ oder „ansässig im Ausland“).

- Ein **aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sowie Posten mit Abgrenzungscharakter sind unter Position 21 (Übrige Aktiva) auszuweisen.

#### bei den Passiva:

- Die Positionen 31 (Gewinnvortrag / Verlustvortrag) und 32 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) sollten getrennt voneinander und nicht saldiert angegeben werden (**keine Angabe des Bilanzgewinns / Bilanzverlusts**).
- Die Position 53 (kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen) ist nur bei Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften (insbesondere IFRS) auszufüllen.
- **Gewinne aus den Vorjahren** sind bis zu einer Ausschüttung in der Position 31 (Gewinnvortrag) auszuweisen.
- Unter Position 32 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) sind auch die **Gewinne des laufenden Jahres** auszuweisen, die bereits fest als Ausschüttung vorgesehen und in der Bilanz als Verbindlichkeiten aufgeführt sind. Die im Laufe des Geschäftsjahres vorab gezahlten Dividenden sollen ebenfalls in dieser Position miterfasst werden; als Gegenposten ist der Betrag der **Vorabdividenden** von der Position 31 (Gewinnvortrag / Verlustvortrag) abzuziehen.
- Bei Angaben zu „Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseigner / verbundene Unternehmen sowie gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ ist immer nach Gebietszugehörigkeit zu untergliedern (Unterteilung nach „ansässig in Deutschland“ oder „ansässig im Ausland“).
- **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** sowie Posten mit Abgrenzungscharakter, Sonderposten mit Rücklageanteil und Rückstellungen (ohne solche mit Eigenkapitalcharakter) sind unter Position 39 „Übrige Passiva“ auszuweisen.

Wegen **Besonderheiten der Bank- und Versicherungsbilanzen** vgl. Abschnitt E

### 3. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Positionen:

- **Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital**  
Einzutragen ist der Anteil der Stimmrechte, der auf den unmittelbaren Kapitalgeber entfällt, d. h. bei unmittelbaren Beteiligungen der Anteil der Stimmrechte des ausländischen Investors und bei mittelbaren Beteiligungen der Anteil der Stimmrechte des unmittelbar Beteiligten, inländischen Investors.
- **Wirtschaftszweig**  
Im Falle einer mittelbaren Beteiligung eines Ausländers, ist die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des inländischen Unternehmens genau anzugeben, möglichst unter Nennung des Produktes, welches das Unternehmen vertreibt oder herstellt (z. B. „Mineralölhandel“ oder „Herstellung von Glaswaren“). Ist ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig, so ist der Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit maßgebend.
- **Jahresumsatz**  
Einzusetzen ist hier der Betrag in 1000 Euro, der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens als Jahresumsatzerlös – ohne Mehrwertsteuer – ausgewiesen wird. (Besonderheit: Mineralölgesellschaften geben den Jahresumsatz inklusive Mineralölsteuer an). Bei Banken ist der Jahresproduktionswert einzutragen; bei Versicherungsgesellschaften sind die gebuchten Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft und des in Rückdeckung genommenen Geschäfts anzugeben (vgl. auch Abschnitt E).

- **Bilanzzahlen**

Zur Erstellung der Meldungen sind jeweils **Einzelabschlüsse** der zu meldenden Investitionsobjekte, vor Gewinnverwendung zugrunde zu legen. Soweit möglich, können bevorzugt internationale Rechnungslegungsstandards (insbesondere IFRS, alternativ auch US-GAAP) genutzt werden. Bilanzen nach nationalen Standards (HGB) sind ebenfalls möglich. Die genutzte Rechnungslegungsvorschrift ist in der Meldung zu benennen.

Alle zu meldenden Beträge sind der Handelsbilanz des Meldepflichtigen bzw. der Unternehmen, über die berichtet wird, vor Gewinnverwendung (gilt nur für den Meldepflichtigen sowie mittelbar Beteiligte ohne Gewinnabführungsvertrag) zu entnehmen; die Beträge sind in 1000 Euro einzusetzen.

Liegt zum Einreichungstermin der Meldung eine Handelsbilanz für den Meldestichtag noch nicht vor, so sind die zu meldenden Zahlen ersatzweise auf Grund einer vorläufigen Vermögensaufstellung für das betreffende Unternehmen zu ermitteln und in die Meldung einzusetzen. Der vorläufige Charakter der angegebenen Werte ist im Auswahlfeld „Hinweis zur Meldung“ kenntlich zu machen. Bei Vorliegen der endgültigen Bilanzzahlen sind diese unverzüglich nachzumelden.

Zweigniederlassungen und Betriebsstätten haben die zu meldenden Beträge ihren Vermögensaufstellungen zu entnehmen.

- **Bilanzgliederung**

Für die Zuordnung einzelner Bilanzposten zu den Positionen im Ausweisschema des Meldeformulars gelten, soweit aus den nachfolgenden Erläuterungen nichts Anderes hervorgeht, die Abgrenzungs- und Gliederungsvorschriften für die Bilanz einer deutschen Kapitalgesellschaft sinngemäß.

Sonderposten mit Rücklageanteil sind nicht unter den Rücklagen auszuweisen, sondern der Position „Übrige Passiva“ zuzuordnen.

## E. Zusätzliche Hinweise für Banken und Versicherungen

### I. Besonderheiten bei Banken

#### 1. Allgemeine Angaben:

- In Position **Jahresumsatz** ist von Banken der Jahresproduktionswert anzugeben, der sich aus den folgenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) ergibt:

Zinsüberschuss	(Position 1 und 2, Formblatt 3 RechKredV)
+ Laufende Erträge aus Aktien und anderen nichtfestverzinslichen Wertpapieren	(Position 3.a, Formblatt 3 RechKredV)
+ Provisionserträge	(Position 5, Formblatt 3 RechKredV)
+ Nettoergebnis des Handelsbestandes	(Position 7, Formblatt 3 RechKredV)
+ Sonstige betriebliche Erträge	(Position 8, Formblatt 3 RechKredV)

---

= **Jahresproduktionswert**

- Es ist die **fingierte rechtliche Selbständigkeit der Filialen** im Verhältnis zur Zentrale zu beachten. Demzufolge sind **gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten** - analog zu den Meldungen zum monatlichen Auslandsstatus – nicht zu saldieren, sondern **brutto** darzustellen und aufzugliedern. Die Angaben in den Positionen 17, 51, 52, 19, 33, 35, 37 und 38 können somit gegebenenfalls von den Bilanzzahlen abweichen. Die Endsumme in Position 40 stimmt dann möglicherweise ebenfalls nicht mit der Bilanzsumme in der testierten Bilanz überein.

Erstellt eine **Zweigniederlassung einer Auslandsbank** keine Handelsbilanz nach deutschem Recht, so sind alternativ die Angaben zum Jahresabschluss nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften des Unternehmens, in das der Meldepflichtige eingebunden ist, zu verwenden. In diesen Fällen ist der Bundesbank formlos mitzuteilen, auf welcher Grundlage die K4-Meldung erstellt wurde.

#### 2. Bei den Aktiva:

- **Positionen aus dem laufenden Geschäft**, wie z. B. kurz- und langfristige Forderungen, Schecks, Wechsel, Kassenbestände, Zentralbank- und Postgiroguthaben, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine, Wertpapiere und Sonstige Vermögensgegenstände – soweit sie Forderungscharakter besitzen – sind in Position 17 (Umlaufvermögen) auszuweisen.
- Im Bestand befindliche **Schuldverschreibungen verbundener Unternehmen** sind als verbrieftete Ausleihungen auch in den entsprechenden Positionen 49, 50 bzw. 51, 52 sowie gegebenenfalls in den Positionen 15 bzw. 19 anzugeben.

#### 3. Bei den Passiva:

- Unter Position 32 (Jahresüberschuss) sind auch die **Gewinne des laufenden Jahres** auszuweisen, die bereits fest als Ausschüttung vorgesehen und in der Bilanz als Verbindlichkeiten aufgeführt sind. Die im Laufe des Geschäftsjahres vorab gezahlten Dividenden sollen ebenfalls in dieser Position miterfasst werden; als Gegenposten ist der Betrag der **Vorabdividenden** von der Position 31 (Gewinnvortrag / Verlustvortrag) abzuziehen.

## II. Besonderheiten bei Versicherungen

### 1. Allgemeine Angaben:

- Statt der Größe „Jahresumsatz“ sind die **gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen und übernommenen Versicherungsgeschäftes** zu melden.

### 2. Bei den Aktiva:

- **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken** sind in Position 11 (Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände) auszuweisen.
- **Alle übrigen Kapitalanlagen** (ohne Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken) sowie die **Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice**n sind je nach Anlageabsicht in Position 12 (Finanzanlagen) oder 17 (Umlaufvermögen) einzusetzen. Aus Vereinfachungsgründen ist auch eine vollständige Zuordnung zu den „Finanzanlagen“ zulässig.
- **Forderungen** (Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsforderungen, sonstige Forderungen) und **sonstige Vermögensgegenstände** sind in Position 17 (Umlaufvermögen) anzugeben.

### 3. Bei den Passiva:

- **Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft und andere Verbindlichkeiten** (Verbindlichkeiten aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft, Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, sonstige Verbindlichkeiten) sind in Position 33 (Verbindlichkeiten) einzutragen.
- **Alle versicherungstechnischen Rückstellungen** (Beitragsüberträge, Deckungsrückstellung, Rückstellung für Beitragsrückerstattung, Schwankungsrückstellungen), **passive Rechnungsabgrenzungsposten, Posten mit Abgrenzungscharakter, Sonderposten mit Rücklageanteil und Rückstellungen** (ohne solche mit Eigenkapitalcharakter) sind unter Position 39 (Übrige Passiva) auszuweisen.

## F. Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Angaben sollen anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

### Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (entgeltfrei; nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)  
 Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft  
 Newsletter: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)  
 E-Mail: [presse-information@bundesbank.de](mailto:presse-information@bundesbank.de)